

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Alsdorf

vom 22. Februar 2010

Der Ortsgemeinderat Alsdorf hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Wochenzeitung „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen die Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln:

- a) Hauptstr. 6,
- b) bei der Omnibushaltestelle, Dorfpark, Hauptstraße
- c) am Bürogebäude des Objektes Hauptstraße 146 (derzeit: Fa. Contec) bekanntgemacht.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (s. Abs. 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs.1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

(7) Die Unterrichtung der Einwohner über alle wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und Ergebnisse der Ratssitzungen erfolgt im „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf“.

§ 2

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse :

1. Haupt- und Finanzausschuss	7 Mitglieder und Stellvertreter
2. Bau- und Umweltausschuss	7 Mitglieder und Stellvertreter
3. Ausschuss f. Jugend, Soziales, Kultur und Sport	7 Mitglieder und Stellvertreter
4. Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder und Stellvertreter
5. Umlegungsausschuss	nach den gesetzl. Bestimmungen

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

§ 4

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

(1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates . Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgende Angelegenheit übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-- € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht auf den Ortsbürgermeister übertragen wurde.

2. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(3) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgende Angelegenheit übertragen:

- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Bauleistungen (VOB) sowie die Vergabe von Aufträgen für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-- € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht auf den Ortsbürgermeister übertragen wurde.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Bauleistung (VOB), die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (VOL) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 4.000,-- € im Einzelfall.

2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500,-- €;

3. Verfügung über Vermögen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500,-- € im Einzelfall; hiervon sind Grundstücksangelegenheiten ausgenommen;

4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses und Umschuldungen;

5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates;

6. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall bis zu 6 Monaten und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,-- €;

7. Einvernehmen in den Fällen:

- § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,

8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen (Geschäfte der laufenden Verwaltung....) bleiben unberührt.

(3) Der/die Ortsbürgermeister/in hat den Ortsgemeinderat in der darauf folgenden Sitzung über die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 8 getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

§ 6 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder und die Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6.

(2) Für die Teilnahme

- an Sitzungen des Ortsgemeinderates
 - an Ausschusssitzungen des Ortsgemeinderates, auch wenn diese interessenhalber erfolgt,
- erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3 und 6.

(3) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,-- € je Teilnahme an einer Sitzung.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag für selbstständig tätige Personen wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen

Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2 (maximal in Höhe des Durchschnittssatzes für selbstständig tätige Personen).

In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3)

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 9

Aufwandsentschädigungen der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters und für die Teilnahme an Besprechungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Die Beigeordneten erhalten für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das in § 7 festgesetzte Sitzungsgeld. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind, für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gezahlt wird.

(3) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems

(1) Für die Verbesserung der Ratsarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Ortsgemeinderatsmitgliedern wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) von zu Hause oder ihrem Arbeitsplatz aus digital abzurufen und auszudrucken. Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ortsgemeinderatsmitglieder erhalten im Gegenzug die o. g. Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugeschickt.

(2) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die beteiligten Ortsgemeinderatsmitglieder eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Hierdurch soll der zusätzliche Arbeitsaufwand sowie die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) und die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten werden. Der Anspruch auf die jährliche Aufwandsentschädigung entsteht, wenn das betroffene Ratsmitglied ganzjährig das Ratsinformationssystem nutzt und auf die Zusendung der ausgedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus gewährt. Die Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, bei ruhender Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat und für die Dauer eines Ausschlusses.

Darüber hinaus wird keine Entschädigung mehr gewährt, wenn das betroffene Ortsgemeinderatsmitglied nicht mehr am Ratsinformationssystem teilnehmen möchte und dies gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zum Ausdruck gebracht hat.

Auch hier entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ratsmitglied aus dem Ratsinformationssystem ausscheidet, der Anspruch auf die zu zahlende Aufwandsentschädigung.

Krankheiten und Erholungsurlaub bleiben außer Betracht.

Ein evtl. zuviel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung durch die Verwaltung innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

§11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 2. Mai 1995, zuletzt geändert am 7. Oktober 2008, außer Kraft.

Alsdorf, den 22. Februar 2010

Paul Schwan
Ortsbürgermeister